

Satzung und Geschäftsordnung der KLJB in der Diözese Augsburg

Impressum

Herausgeber:

**Diözesanvorstand der
Kath. Landjugendbewegung in der
Diözese Augsburg
Kitzenmarkt 20
86150 Augsburg**

Tel.: 0821/3166 3461

E-Mail: info@kljb-augsburg.de

www.kljb-augsburg.de

Stand 2022

Inhaltsverzeichnis

Satzung

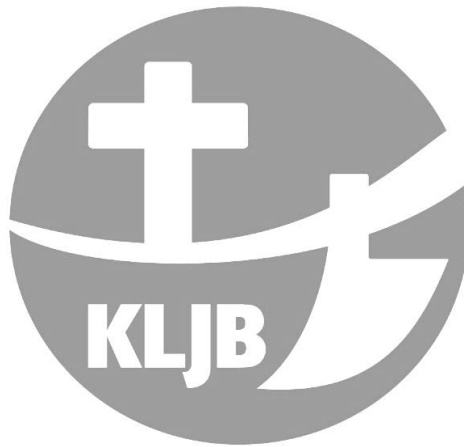
Abschnitt I: Allgemeines.....	8
§1 Leitsätze der KLJB	8
§2 Grundsätze des Handelns.....	8
§3 Pädagogisch-politischer Ansatz.....	9
§4 Vertretungsfunktion.....	10
§5 Symbole und Patron*innen der KLJB	10
§6 Mitgliedschaften der KLJB Augsburg.....	10
§7 Grundsätze der Leitung.....	10
§8 Mitgliedschaft.....	11
§9 Urabstimmung.....	14
§10 Die KLJB auf Ortsebene	14
§11 Die KLJB auf Kreis-/Dekanatsebene	17
§12 Die KLJB auf Diözesanebene.....	20
Abschnitt II: Arbeitskreise auf Diözesanebene	23
§13 Aufgaben	23
§14 Entstehung und Zusammensetzung.....	24
§15 Arbeitsweise.....	24
Abschnitt III: Arbeitsgruppen auf Diözesanebene	26
§16 Bildung einer Arbeitsgruppe	26
§17 Weitere Bestimmungen zur Arbeitsgruppe	26
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen	26

§18 Satzungsänderungen	26
§19 Geltungsbereich	27
§20 Inkrafttreten.....	27

Geschäftsordnung

Abschnitt I: Vollversammlung	32
§ 1 Geltungsbereich	32
§ 2 Einberufung	32
§ 3 Tagesordnung.....	32
§ 4 Leitung.....	33
§ 5 Beschlussfähigkeit	33
§ 6 Aussprache	34
§ 7 Wortmeldungen	35
§ 8 Anträge	35
§ 9 Geschäftsordnungsanträge	35
§ 10 Beschlüsse	36
Abschnitt II: Wahlen.....	37
§ 11 Wahlausschuss	37
§ 12 Vorbereitung der Wahlen	37
§ 13 Durchführung der Wahlen	38
§ 14 Abwahlen.....	40
§ 15 Protokoll	40
Abschnitt III: Urabstimmung	41
§ 16 Arbeitsgruppe zur Urabstimmung.....	41
§ 17 Abstimmung	41
Abschnitt IV: Fristen zur Mitgliedschaft	42
§18 Aufnahmefrist	42
§19 Austrittsfrist	42

Abschnitt V: Schlussbestimmungen	42
§ 20 Geschäftsordnungsänderungen	42
§ 21 Geschäftsordnungsaufhebung	42
§ 22 Inkrafttreten	42



Satzung
der Katholischen
Landjugendbewegung (KLJB)
in der Diözese Augsburg

Stand 2022
Beschlossen auf der DV am 20.03.2021

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

§1 LEITSÄTZE DER KLJB

- 1) Der Jugendliche in der KLJB
In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zur Mitwelt, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- 2) Die KLJB als Gemeinschaft
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- 3) Die KLJB in der Kirche
Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
- 4) Die KLJB im ländlichen Raum
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Besondere Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

§2 GRUNDSÄTZE DES HANDELNS

- 1) Ausgangslage der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- 2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- 3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- 4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- 5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

§3 PÄDAGOGISCH-POLITISCHER ANSATZ

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

- 1) dem jungen Menschen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;
- 2) ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;
- 3) ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
- 4) und ihm ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

§4 VERTRETUNGSFUNKTION

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

§5 SYMBOLE UND PATRON*INNEN DER KLJB

- 1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.
- 2) Patron der KLJB ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. Für die KLJB in der Diözese Augsburg gilt auch seine Frau Dorothea als Patronin.
- 3) Bildungsstätte der KLJB in der Diözese Augsburg ist das Landjugendhaus Kienberg.

§6 MITGLIEDSCHAFTEN DER KLJB AUGSBURG

- 1) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg.
- 2) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Bayern und der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt. Die Satzung des Bundesverbandes ist bei Differenzen vorrangig.
- 3) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist durch die KLJB Deutschlands Mitglied des Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC), der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung.

§7 GRUNDSÄTZE DER LEITUNG

- 1) Die Vorstände der KLJB werden auf allen Ebenen demokratisch gewählt.
- 2) In den Vorständen arbeiten jeweils mehrere Vorsitzende gleichberechtigt zusammen. Sie teilen die Leitungsaufgaben unter sich auf, sind aber gemeinsam für ihre Erfüllung verantwortlich.
- 3) Die Gremien und im speziellen die Vorstände sollen paritätisch von Menschen aller Geschlechter besetzt werden.

- 4) Ehrenamtliche Vorsitzende müssen Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg sein.
- 5) Geistliche Begleitung
 - a. Zu den Vorständen gehört auf allen Ebenen die geistliche Begleitung. Sie ist demokratisch gewählt, stimmberechtigt und arbeitet mit den Vorsitzenden partnerschaftlich zusammen.
 - b. Kandidat*innen für das Amt der geistlichen Begleitung müssen eine geeignete Ausbildung absolviert haben, beispielsweise ein Studium der katholischen Theologie oder der Religionspädagogik oder eine Ausbildung zur ehrenamtlichen geistlichen Begleitung. Kandidat*innen für das Amt der hauptamtlichen geistlichen Begleitung auf Diözesanebene müssen im Vorfeld der Wahl mit der Bistumsleitung abgestimmt werden.

§8 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Voraussetzungen
 - a. Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen, es mitgestalten und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
 - b. KLJB-Mitglieder gehören in der Regel einer Ortsgruppe an und sind automatisch ebenfalls Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg. In Sonderfällen ist auch eine Einzelmitgliedschaft direkt auf Diözesanebene möglich. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand. Eine Einzelmitgliedschaft kann insbesondere von Mitgliedern ohne feste Ortsbindung in Anspruch genommen werden, die aufgrund spezieller inhaltlicher Interessen oder aufgrund eines Amtes auf der jeweiligen Verbandsebene mitarbeiten. Einzelmitglieder werden auf Wunsch den jeweiligen nachgeordneten Kreis-/Dekanatsverbänden zugeordnet.
- 2) Mitgliedsbeitrag
 - a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt.

- b. Die Ortsgruppen führen den Mitgliedsbeitrag für ihre Mitglieder gesammelt an den Diözesanverband ab. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.
- 3) Mitgliedsausweis
- a. Die Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis.
 - b. Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er eine für das laufende Kalenderjahr gekennzeichnete Marke enthält oder er gezielt für dieses Kalenderjahr ausgestellt wurde. Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht erlischt.
- 4) Aufnahme
- a. Der*die Beitrittswillige, bei Minderjährigen ein*e Erziehungsberechtigte*r, bekundet seine*ihre Absicht durch den „Antrag auf Mitgliedschaft“ gegenüber der Ortsgruppe und dem Diözesanverband, bei Einzelmitgliedern gegenüber dem Diözesanverband und ggf. dem Kreis-/Dekanatsverband.
 - b. Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem Ortsvorstand bzw. Kreis-/Dekanatsvorstand. Handelt es sich um die Gründungsmitglieder einer neu zu gründenden Ortsgruppe, entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstand.
 - c. Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsantrag für das laufende Kalenderjahr ist vollständig zu zahlen. Erfolgt der Beitritt innerhalb der von der Diözesanversammlung festgelegten Frist vor Ende des Kalenderjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erlassen.
- 5) Austritt und Ausschluss
- a. Die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b. Das Mitglied, bei Minderjährigen ein*e Erziehungsberechtigte*r, erklärt den Austritt durch die „Kündigung der Mitgliedschaft“ gegenüber dem Diözesanverband. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und muss innerhalb der von der Diözesanversammlung festgelegten Frist erklärt werden. Die Kündigung erfordert die Textform.

- c. Bei Zuwiderhandeln gegen die Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages können Mitglieder ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung der Ortsgruppe mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.
Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern, die einem Kreis-/Dekanatsverband zugeordnet sind, entscheidet die jeweilige Kreis-/Dekanatsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.
Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern, die dem Diözesanverband zugeordnet sind, entscheidet die Diözesanversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.
- d. Bei Zuwiderhandeln gegen die Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge können Ortsgruppen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesanversammlung nach Anhörung des jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstandes.
- e. Jeder Gebietsverband kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines nachgeordneten Verbandes ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Der nachgeordnete Gebietsverband ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der Zweidrittel-Mehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.
- f. Gegen den Ausschluss oder den Beschluss des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten kann innerhalb von vier Wochen vom betroffenen Gebietsverband Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.
- g. Findet die satzungsgemäß vorgeschriebene Versammlung eines Gebietsverbandes zwei Jahre in Folge nicht statt, kann der Vorstand des vorgeordneten Gebietsverbandes beschließen, dass das Stimmrecht in den beschlussfassenden Organen der vorgeordneten Gebietsverbände ruht, bis die Versammlung wieder stattgefunden hat.

§9 URABSTIMMUNG

- 1) Eine Urabstimmung kann nur auf Diözesanebene durchgeführt werden.
- 2) Sie ist eine Möglichkeit zur Entscheidungsfindung in wichtigen verbandspolitischen Fragen.
- 3) Einen Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung können
 - a. mindestens drei Kreis-/Dekanatsvorstände,
 - b. mindestens zehn Prozent aller Mitglieder oder
 - c. der Diözesanvorstand stellen.
- 4) Über den Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung entscheidet die Diözesanversammlung.
- 5) Auf Initiative
 - a. von Kreis-/Dekanats- oder Diözesanvorstand ist eine einfach qualifizierte Mehrheit nötig,
 - b. von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder ist eine Zustimmung von zehn Prozent aller Stimmberechtigten der Diözesanversammlung nötig.
- 6) Über die konkrete Vorgehensweise entscheidet die dafür einzurichtende Arbeitsgruppe einstimmig.

§10 DIE KLJB AUF ORTSEBENE

In der Regel schließen sich die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft zu einer Ortsgruppe zusammen. Auch Mitglieder, die außerhalb des Ortes, des Ortsteiles, der Pfarrei oder der Pfarreiengemeinschaft wohnen, können sich der Ortsgruppe anschließen. Eine Ortsgruppe hat mindestens fünf Mitglieder.

Die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft können eine Ortsgruppe auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gründen. Diese selbständige Untergliederung wird nur dann als Ortsgruppe anerkannt, wenn die Satzung vom Diözesanvorstand

bestätigt und die Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit dem Diözesanvorstand vorgelegt wird.

Die Ortsgruppe hat folgende Organe:

1) Versammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Vorstandes
- ii. Die Mitglieder der Ortsgruppe

b. Beratend:

- i. Ein*e Vertreter*in des Kreis-/Dekanatsvorstandes
- ii. Ein*e Jugendvertreter*in im Pfarrgemeinderat und/oder im Seelsorgeteam und/oder ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat

Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Ortsgruppe. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Protokoll ist der Diözesanstelle und dem zuständigen Kreis-/Dekanatsvorstand zuzuleiten. Die Versammlung kann digital abgehalten werden. Eventuell stattfindende Wahlen können digital durchgeführt werden.

Insbesondere sind der Versammlung vorbehalten:

- Festlegung der Aktivitäten der Ortsgruppe
- Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes

2) Vorstand

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a. Bis zu acht Vorsitzende

b. Die geistliche Begleitung

Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als fünf Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mindestens ein*e Vorsitzende*r muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines*r Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zu Vorsitzenden gewählt werden können.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung und die Führung der Geschäfte der Ortsgruppe. Er legt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung der Ortsgruppe sind die Vorstandsmitglieder in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bestimmt die Vertreter*innen der Ortsgruppe auf Kreis-/Dekanatsebene.

Die Vorstandssitzungen können bei Bedarf virtuell abgehalten werden.

§11 DIE KLJB AUF KREIS-/DEKANATSEBENE

Mehrere Ortsgruppen schließen sich zu Kreis-/Dekanatsverbänden zusammen. Diese sollen sich an den Landkreis-/Dekanatsgrenzen orientieren.

Der Kreis-/Dekanatsverband hat folgende Organe:

- 1) Kreis-/Dekanatsversammlung
Ihr gehören an:
 - a. Stimmberechtigt:
 - i. Die Mitglieder des Kreis-/Dekanatsvorstandes
 - ii. Je Ortsgruppe zwei Vertreter*innen
 - iii. Die geistlichen Begleitungen der Ortsgruppen
 - b. Beratend:
 - i. Alle Einzelmitglieder, die dem Kreis-/Dekanatsverband zugeordnet sind
 - ii. Je ein*e Vertreter*in der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Kreis-/Dekanatsverbandes
 - iii. Ein Mitglied der Diözesanvorstands
 - iv. Ein*e Vertreter*in der zuständigen Katholischen Jugendstelle
 - v. Ein*e Vertreter*in der jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverbandes des BDKJ
 - vi. Der*die in den jeweiligen Dekanaten mit der Jugendseelsorge Beauftragte*r

Die Kreis-/Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Kreis-/Dekanatsverbandes. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Über die Kreis-/Dekanatsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Protokoll ist der Diözesanstelle zuzuleiten. Die Kreis-/Dekanatsversammlung kann digital abgehalten werden. Eventuell stattfindende Wahlen können digital durchgeführt werden.

Insbesondere sind der Kreis-/Dekanatsversammlung vorbehalten:

- Festlegung der Aktivitäten des Kreis-/Dekanatsverbandes
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und -gruppen
- Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes

Kann eine Stimme einer Ortsgruppe nicht wahrgenommen werden, kann diese Stimme vom jeweiligen Ortsgruppenvorstand an ein Einzelmitglied, welches dem Kreis-/Dekanatsverband angehört, delegiert werden.

Die Delegation muss in Textform erfolgen.

2) Vorstand

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a. Bis zu acht Vorsitzende
- b. Die geistliche Begleitung

Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als fünf Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Mindestens ein*e Vorsitzende*r muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines*r Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zu Vorsitzenden gewählt werden können.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Kreis-/Dekanatsversammlung und die Führung der Geschäfte des Kreis-/Dekanatsverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

In der Innen- und Außenvertretung des Kreis-/Dekanatsverbandes sind die Vorstandsmitglieder in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Ortsgruppen.

Er bestimmt die Vertreter*-innen des Kreis-/Dekanatsverbands auf Diözesanebene und beim jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverband des BDKJ.

Die Vorstandssitzungen können bei Bedarf virtuell abgehalten werden.

3) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Für Arbeitskreise und Arbeitsgruppen auf Kreis-/Dekanatsebene gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die Diözesanebene festgelegt. Zur Gründung eines Arbeitskreises auf Kreis-/Dekanatsebene bedarf es jedoch nur dreier Mitglieder, die sich bereit erklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.

§12 DIE KLJB AUF DIÖZESANEBENE

Alle Mitglieder im Diözesangebiet bilden den Diözesanverband Augsburg. Der Diözesanverband hat folgende Organe:

1) Diözesanversammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes
- ii. Je zwei Vertreter*innen der Kreis-/Dekanatsverbände
- iii. Die geistlichen Begleitungen der Kreis-/Dekanatsverbände
- iv. Je ein*e Vertreter*in der diözesanen Arbeitskreise

b. Beratend:

- i. Je ein*e Vertreter*in der diözesanen Arbeitsgruppen
- ii. Die Referenten*innen und die Geschäftsführer*in des Diözesanverbandes
- iii. Ein*e Vertreter*in des Landesvorstandes
- iv. Ein*e Vertreter*in des Bundesvorstandes
- v. Ein*e Vertreter*in des Diözesanverbandes des BDKJ
- vi. Ein*r Vertreter*in des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins des Landjugendhauses Kienberg

Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet und muss mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Über die Diözesanversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Diözesanversammlung kann digital abgehalten werden. Eventuelle stattfindende Wahlen können digital durchgeführt werden.

Sie legt die pädagogische und inhaltliche Zielsetzung des Diözesanverbandes fest, ist verantwortlich für die Organisation und Struktur des Diözesanverbandes und kontrolliert den Diözesanvorstand.

Insbesondere sind der Diözesanversammlung vorbehalten:

- Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung
- Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
- Übertragung von Aufgaben an den Verein „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.)
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstands
- Entlastung des Diözesanvorstands
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- Wahl des Diözesanvorstandes auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl des Wahlausschusses auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl der Delegierten zur Landesversammlung
- Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung
- Wahl der Delegierten zur Diözesanversammlung des BDKJ
- Wahl der Vertreter*in im Bayerischen Bauernverband im Bezirk Schwaben auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl der Vertreter*innen im Beirat des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins des Landjugendhauses Kienberg, auf eine Amtszeit von zwei Jahren

2) Diözesanvorstand

Ihm gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Bis zu sechs Vorsitzende
- ii. Der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in

b. Beratend:

- i. die Referent*innen
- ii. der*die Geschäftsführer*in des Diözesanverbandes

Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Vorsitzenden müssen volljährig sein. Bei Bedarf kann der Diözesanvorstand mit Gästen tagen. Der Diözesanvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung und die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Mitglieder des Diözesanvorstandes in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes in ihrer Zuständigkeit jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Diözesanvorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Kreis-/Dekanatsverbänden und um deren Anbindung an den Diözesanverband. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und nach außen und entscheidet in Personalangelegenheiten.

Die Vorstandssitzungen können bei Bedarf virtuell abgehalten werden.

3) Diözesanstelle

Die Diözesanstelle mit dem*r Geschäftsführer*in, den Referenten*innen und den sonstigen Mitarbeiter*innen ist ausführendes Organ des Diözesanvorstandes und unterstützt diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung und der Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Sie unterstützt und fördert die Arbeit in den Ortsgruppen, Kreis-/Dekanatsverbänden sowie Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, unter anderem durch Beratung und Begleitung, die Herausgabe von Arbeitsmaterial und die Durchführung von Schulungen.

4) Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der gemeinnützige „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.)

5) Sitzungsausschuss

Der Vorstand kann interessierte Mitglieder in den Sitzungsausschuss berufen.

Der Sitzungsausschuss unterstützt den Diözesanvorstand in

Satzungsfragen und arbeitet an der Entwicklung und Genehmigung der Satzung von Untergliederungen mit.

6) Finanzausschuss

Der Vorstand kann interessierte Mitglieder in den Finanzausschuss berufen.

Der Finanzausschuss unterstützt die Geschäftsführung und den Diözesanvorstand bei der Finanz- und Haushaltsplanung und berät die Versammlung des DS e.V. bei Haushaltsfragen und für Haushaltsbeschlüsse.

7) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von der Diözesanversammlung unter Festlegung ihrer Inhalte und ihrer Arbeitsweise eingerichtet und aufgelöst. Aufgabe von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen ist es, die Arbeit des Diözesanverbandes mitzugestalten und Inhalte für den Diözesanverband zu erarbeiten, einzubringen und umzusetzen.

ABSCHNITT II: ARBEITSKREISE AUF DIÖZESANEBENE

§13 AUFGABEN

Die Arbeitskreise arbeiten im Auftrag des Diözesanvorstandes und sind ihm Rechenschaft schuldig. Neben konkreten Arbeitsaufträgen von Diözesanversammlung und Diözesanvorstand sollen die Arbeitskreise auch selbst initiativ werden. Die Arbeitskreise berichten jeweils jährlich bei der Diözesanversammlung über ihre Arbeit.

§14 ENTSTEHUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

- 1) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit Arbeitskreise einsetzen, sofern sich mindestens fünf Mitglieder der KLJB Augsburg, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sind, bereit erklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.
- 2) Ein Arbeitskreis kann eingerichtet werden, wenn sich der Arbeitskreis längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt des Verbandes beschäftigt.
- 3) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanversammlung auf Antrag mit absoluter Mehrheit.
- 4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag des Arbeitskreises und die KLJB-Mitgliedschaft.
- 5) Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes angehören. Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.
- 6) Der*die zuständige*r Referent*in ist beratendes Mitglied des Arbeitskreises.

§15 ARBEITSWEISE

- 1) Die Termine der Arbeitskreis -Sitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Arbeitskreis selbst. Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 2) Die Leitung der Arbeitskreis -Sitzungen liegt bei dem*der Arbeitskreis -Sprecher*in. Er*Sie kann die Leitung an ein Arbeitskreis -Mitglied delegieren.
- 3) Der Arbeitskreis tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Arbeitskreis.
- 4) Über Arbeitskreis -Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten. Die Kreis-/De-kanatsverbände werden regelmäßig über die Aktivitäten der Arbeitskreise informiert.
- 5) Die Arbeitskreise sind stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung (je Arbeitskreis eine Stimme).

- 6) Die Arbeitskreis -Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Person als Vertreter*in bzw. Sprecher*in für die Diözesanversammlung. Diese Person darf nicht dem Diözesanvorstand angehören und soll insbesondere die Vertretung in der Diözesanversammlung wahrnehmen.
- 7) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstands.
- 8) Die Geschäftsführung liegt in der Regel beim zuständigen Referat der Diözesanstelle der KLJB in der Diözese Augsburg.

ABSCHNITT III: ARBEITSGRUPPEN AUF DIÖZESANEBENE

§16 BILDUNG EINER ARBEITSGRUPPE

- 1) Diözesanvorstand oder Diözesanversammlung können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen einrichten, sofern sich mindestens zwei Mitglieder der KLJB in der Diözese Augsburg, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sind, bereit erklären, diese Arbeitsgruppe zu bilden.
- 2) Richtet der Diözesanvorstand die Arbeitsgruppe ein, so ist deren Einrichtung der folgenden Diözesanversammlung bekannt zu machen
- 3) Über die Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet das einrichtende Organ.

§17 WEITERE BESTIMMUNGEN ZUR ARBEITSGRUPPE

- 1) Arbeitsgruppen haben kein Stimmrecht auf der Diözesanversammlung. Sie können aber als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen werden.
- 2) Ansonsten gelten entsprechende Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise wie bei Arbeitskreisen.

ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§18 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- 2) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstands der KLJB und des Diözesanbischofs.

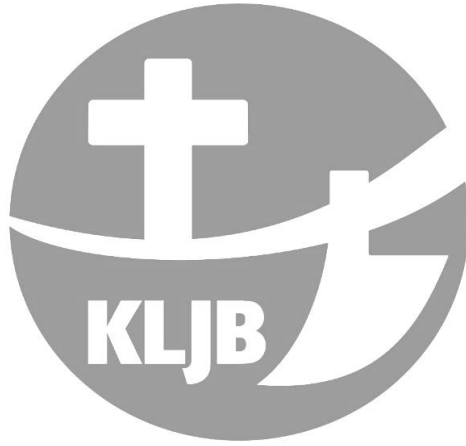
- 3) Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ Augsburg mitgeteilt werden.

§19 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für die Organe der KLJB in der Diözese Augsburg. Sie ist auf Orts- und Kreis-/Dekanatsebene entsprechend anzuwenden.

§20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 20. März 2021, mit der Genehmigung des KLJB-Bundesvorstandes vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Diözesanbischofs vom 17. Januar 2022 in Kraft.



**Geschäftsordnung
der Katholischen
Landjugendbewegung (KLJB)
in der Diözese Augsburg**

Stand 2022

Beschlossen auf der DV am 20.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Vollversammlung	32
§ 1 Geltungsbereich	32
§ 2 Einberufung	32
§ 3 Tagesordnung	32
§ 4 Leitung	33
§ 5 Beschlussfähigkeit	33
§ 6 Aussprache	34
§ 7 Wortmeldungen	35
§ 8 Anträge	35
§ 9 Geschäftsordnungsanträge	35
§ 10 Beschlüsse	36
Abschnitt II: Wahlen	37
§ 11 Wahlausschuss	37
§ 12 Vorbereitung der Wahlen	37
§ 13 Durchführung der Wahlen	38
§ 14 Abwahlen	40
§ 15 Protokoll	40
Abschnitt III: Urabstimmung	41
§ 16 Arbeitsgruppe zur Urabstimmung	41
§ 17 Abstimmung	41
Abschnitt IV: Fristen zur Mitgliedschaft	42
§ 18 Aufnahmefrist	42
§ 19 Austrittsfrist	42

Abschnitt V: Schlussbestimmungen.....	42
§ 20 Geschäftsordnungsänderungen.....	42
§ 21 Geschäftsaufhebung.....	42
§ 22 Inkrafttreten	42

ABSCHNITT I: VOLLVERSAMMLUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung (DV) der KLJB in der Diözese Augsburg. Sie ist für die Versammlungen auf Kreis-/ Dekanatssebene und auf Ortsebene entsprechend anzuwenden, sofern hierfür keine eigene Geschäftsordnung erlassen wurde.

§ 2 EINBERUFUNG

- 1) Der Vorstand beruft die Versammlung ein und legt Tagungstermin, Tagungsort und die vorläufige Tagesordnung fest. Die DV muss mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Die DV muss darüber hinaus stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Kreis-/Dekanatsvorstände in Textform unter Angabe von Gründen beantragen. Der Tagungstermin muss dann in einem Zeitraum von sechs Wochen nach der Beantragung liegen.
- 2) Spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ist allen Mitgliedern der Versammlung eine Einladung in Textform mit der vorläufigen Tagesordnung zuzuschicken. Wurde die DV auf Initiative von Kreis-/Dekanatsvorständen einberufen, muss die Einladung zusätzlich die angeführten Gründe enthalten.
- 3) Die Versammlung ist öffentlich.
- 4) Die Wahl des Vorstands findet mindestens einmal jährlich statt. Am Tagungstermin der Wahl, soll der Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

§ 3 TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied der Versammlung kann Tagesordnungspunkte einbringen. Um die Planung der Versammlung zu erleichtern, sind Tagesordnungspunkte möglichst früh einzubringen.

Werden Tagesordnungspunkte spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin eingebracht, sind sie in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

Zu Beginn der Versammlung legt die Versammlung die Tagesordnung durch einen Beschluss fest. Änderungen während der Versammlung bedürfen ebenfalls eines Beschlusses.

§ 4 LEITUNG

- 1) Der Vorstand leitet und moderiert die Versammlung.
- 2) Jedes Mitglied der Versammlung kann den Antrag stellen, dem Vorstand die Leitung zu entziehen. Die Versammlung entscheidet über den Antrag und darüber, wem die Leitung übertragen wird.
- 3) Der Vorstand kann die Moderation der Versammlung delegieren an Personen, die nicht stimmberechtigt sind. Die jeweils Moderierenden sorgen für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leiten die Aussprache und verkünden die Beschlüsse.

§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 1) Eine Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn
 - a. auf diözesaner Ebene mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b. auf Kreis- und DekanatsEbene mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - c. auf Ortsebene mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- 3) Die Vertreter*innen der Kreis-*Dekanatsverbände müssen KLJB-Mitglied sein und in dem Kreis-/Dekanatsverband, dessen Stimme sie wahrnehmen, ehrenamtlich engagiert sein. Die geistlichen Begleitungen der Kreis-/Dekanatsverbände können sich von KLJB-Mitgliedern, die im selben Kreis-/Dekanatsverband ehrenamtlich engagiert sind, vertreten lassen.

- 4) Die Vertreter*innen der diözesanen Arbeitskreise müssen KJLB-Mitglied sein und in dem Arbeitskreis, dessen Stimme sie wahrnehmen, ehrenamtlich engagiert sein.
- 5) Eine Vereinigung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- 6) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist durch die Moderierenden zu prüfen und festzustellen. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Versammlung beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit erneut geprüft wird. Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung den Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit, ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
- 7) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann der Vorstand eine Versammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit und identischer Tagesordnung einberufen. Diese muss höchstens zwölf Wochen nach der Versammlung, die nicht beschlussfähig war, stattfinden. Auf Diözesanebene darf die Versammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit frühestens vier Wochen später stattfinden. Die Versammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Sollen weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, gilt für diese die erleichterte Beschlussfähigkeit nicht.

§ 6 AUSSPRACHE

Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge und Berichte. Zu weiteren Tagesordnungspunkten kann eine Aussprache stattfinden.

§ 7 WORTMELDUNGEN

- 1) Alle Mitglieder der Versammlung können sich durch Handzeichen zu Wort melden.
- 2) Die Moderierenden führen eine Redeliste und erteilen in der Reihenfolge der Handzeichen das Wort. Berichtersteller*innen und Antragsteller*innen kann das Wort außerhalb der Redeliste erteilt werden.
- 3) Nach Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder nach einer Abstimmung kann jedes Mitglied der Versammlung eine persönliche Erklärung abgeben. Die persönliche Erklärung muss zusätzlich schriftlich vorgelegt werden. Sie bietet Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, richtig zu stellen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 8 ANTRÄGE

- 1) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung können Anträge an die Versammlung stellen. Um die Planung der Versammlung zu erleichtern, sind Anträge möglichst früh einzubringen.
- 2) Werden Anträge spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin eingebracht, sind sie in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Um später eingebrachte Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, bedarf es eines Beschlusses der Versammlung.

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

- 1) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung können durch ein doppeltes Handzeichen einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Geschäftsordnungsanträge sind außerhalb der Redeliste zu behandeln, sobald die aktuelle Wortmeldung beendet ist.
- 2) Es gibt folgende Anträge zur Geschäftsordnung:
 - a. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit
 - b. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - c. Antrag auf Schluss der Redeliste und anschließende Abstimmung

- d. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - e. Antrag auf Verweis eines Tagesordnungspunktes an eine Person oder Gruppe
 - f. Antrag auf Aufruf eines anderen Tagesordnungspunktes
 - g. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - h. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste
 - i. Antrag auf kurzzeitige Unterbrechung der Sitzung
 - j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Erhebt sich keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. Erhebt sich Gegenrede, findet eine Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag statt. Für die Annahme des Geschäftsordnungsantrages muss die Anzahl der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen und der Enthaltungen zusammen übersteigen.

§ 10 BESCHLÜSSE

- 1) Abgestimmt wird auf Diözesanebene in der Regel mit Stimmkarten. Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 2) Für einen Beschluss muss die Anzahl der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen und der Enthaltungen zusammen übersteigen.

ABSCHNITT II: WAHLEN

§ 11 WAHLAUSSCHUSS

Auf Diözesanebene gilt:

- 1) Die DV wählt einen Wahlausschuss (WA) für die Dauer von zwei Jahren. Er besteht aus vier Mitgliedern. Gewählt werden können weibliche, männliche und diverse Personen. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als zwei Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Ihm gehört beratend und geschäftsführend ein*e Referent*in des Diözesanverbandes an. Die Wahl des WA wird vom Diözesanvorstand geleitet.
- 2) Der WA ist unparteiisch und gegenüber der DV rechenschaftspflichtig.
- 3) Dem WA obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Er fördert die intensive Suche nach Kandidierenden und beteiligt sich selbst daran. Für die Dauer der Wahlen hat er die Leitung und Moderation der DV inne. Er sorgt sich um ein Bewusstsein der Stimmberechtigten für ihre Entscheidungskompetenz.

Auf Kreis-/Dekanats- und Ortsebene gilt:

- 1) Der WA wird durch die Versammlung eingerichtet und besteht für die Dauer der Versammlung. Er besteht aus zwei Personen und soll paritätisch besetzt sein.
- 2) Der WA ist unparteiisch.
- 3) Dem WA obliegt die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Für die Dauer der Wahlen hat er die Leitung und Moderation der Versammlung inne. Er sorgt sich um ein Bewusstsein der Stimmberechtigten für ihre Entscheidungskompetenz.

§ 12 VORBEREITUNG DER WAHLEN

- 1) Die Wahlen werden auf Diözesanebene spätestens acht Wochen, auf Orts-, Kreis- und Dekanatsebene spätestens mit der Einladung vor der

Versammlung mit Informationen über die zu besetzenden Ämter ausgeschrieben.

- 2) Jedes Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform Wahlvorschläge für den Diözesanvorstand beim WA einreichen. Der WA prüft, ob die Vorgeschlagenen wählbar und zu einer Kandidatur bereit sind.
- 3) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, eine Verkürzung ist außer beim Diözesanvorstand möglich.

§ 13 DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

- 1) Zu Beginn der DV nennt der WA die bereits eingegangenen Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter und öffnet die Wahlvorschlagslisten für weitere Wahlvorschläge.
- 2) Zu Beginn der Wahlen ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den WA zu prüfen und festzustellen.
- 3) Für jedes zu besetzende Amt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Sind für ein Amt mehrere Personen zu wählen, ist ein gemeinsamer Wahlgang durchzuführen.
- 4) Jeder Wahlgang läuft nach folgendem Muster ab:
 - a. Alle Mitglieder der Versammlung haben noch einmal Gelegenheit, Wahlvorschläge zu machen.
 - b. Der WA schließt die Wahlvorschlagsliste und prüft, ob die zusätzlich Vorgeschlagenen wählbar und bereit zu einer Kandidatur sind.
 - c. Die Kandidierenden stellen sich vor und können anschließend von der Versammlung befragt werden. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden für das Amt des Diözesanvorstands finden unter Ausschluss der weiteren Kandidierenden für das Amt statt. Bei anderen Wahlen kann der Ausschluss der weiteren Kandidierenden beantragt werden. Über die Reihenfolge, in der sich die Kandidierenden vorstellen und befragt werden, entscheidet das Los. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der WA, über die Beantwortung der*die Kandidierende.
 - d. Nach der Vorstellung und Befragung jedes*r Kandidierenden findet eine Personaldebatte statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung sie verlangt.

Die Personaldebatte ist vertraulich. Teilnehmen dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, der WA, die Referenten*innen und der*die Geschäftsführer*in der Diözesanstelle. Die Kandidierenden für das Amt dürfen nicht teilnehmen. Beiträge, die die Kandidierenden für das Amt untereinander vergleichen, sind nicht zulässig. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig. Während der Personaldebatte kann pro Kandidierendem*r einmal ein Geschäftsordnungsantrag auf kurzzeitige Unterbrechung zur Besinnung gestellt werden.

- e. Die Wahl erfolgt in der Regel geheim. Sie kann per Handzeichen stattfinden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt und sich keine Gegenrede erhebt. Wahlen zum Vorstand per Handzeichen sind nicht zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat höchstens so viele Stimmen wie Personen für eine Stelle zu wählen sind. Ist die Anzahl der Kandidierenden für eine Stelle kleiner als die Anzahl der zu wählenden Personen, so hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt. Falsch, uneindeutig oder nicht beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- f. Der WA stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Gewählt sind jene Kandidierenden, die am meisten Ja-Stimmen erhalten haben, jedoch nur, falls sie gleichzeitig eine absolute Mehrheit erreicht haben, also die Anzahl der erhaltenen Ja-Stimmen die Hälfte der Zahl der gültigen Stimmzettel übersteigt.
- g. Wurden nicht alle zu besetzenden Stellen besetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Wurde keiner der Kandidierenden gewählt, scheidet bei diesem weiteren Wahlgang derjenige*diejenige Kandidierende aus, der*die am wenigsten Ja-Stimmen erhalten hat. Es finden so lange weitere Wahlgänge statt, bis entweder alle zu besetzenden Stellen besetzt sind oder in einem Wahlgang, in dem es eine*n Kandidierende*n mehr gibt als zu besetzende Stellen, keiner der Kandidierenden gewählt wird. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung es vor einem der weiteren Wahlgänge verlangt, findet eine erneute Befragung der Kandidierenden statt. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung es

vor einem der weiteren Wahlgänge verlangt, findet eine erneute Personaldebatte statt.

- h. Der WA fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen. Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- 5) Der WA fertigt ein Protokoll der Wahl an.

§ 14 ABWAHLEN

Die Versammlung kann Amtsträger*innen mit absoluter Mehrheit aus ihrem Amt wählen. Jedes Mitglied der Versammlung kann spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim WA einen in Textform begründeten Antrag auf Abwahl vorlegen.

§ 15 PROTOKOLL

- 1) Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Es enthält mindestens Tagungsort und Tagungstermin, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse, alle persönlichen Erklärungen sowie alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Äußerungen.
- 2) Zum Zweck der Protokollierung darf die Versammlung aufgezeichnet werden.
- 3) Das Protokoll über die Wahlen erstellt der Wahlausschuss. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden und Personaldebatten dürfen nicht protokolliert oder aufgezeichnet werden.
- 4) Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt und höchstens neun Wochen nach der Versammlung in Textform an die Mitglieder der Versammlung versandt. Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versand kein Einspruch erfolgt. Über Einsprüche gegen das Protokoll wird auf der nächsten Versammlung entschieden.

ABSCHNITT III: URABSTIMMUNG

§ 16 ARBEITSGRUPPE ZUR URABSTIMMUNG

- 1) Mit der Durchführung einer Urabstimmung wird eine Arbeitsgruppe betraut, die gegenüber der DV rechenschaftspflichtig ist.
- 2) Über die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppe entscheidet die DV. Mindestens die Hälfte der Arbeitsgruppe soll mit Vertreter*innen der Initiator*innen besetzt sein. Vertreter*innen aus Kreis-/Dekanatsvorständen und Vertreter*innen aus dem Diözesanvorstand sollen beteiligt sein.
- 3) Die Arbeitsgruppe bereitet den Stimmzettel für die Urabstimmung und ergänzendes Informationsmaterial vor. Sie setzt sich für eine breite Diskussion der Urabstimmung unter den Mitgliedern und eine hohe Beteiligung der Mitglieder an der Urabstimmung ein.
- 4) Die Arbeitsgruppe wertet die Urabstimmung aus und trägt Sorge für die Weiterarbeit mit den Ergebnissen.

§ 17 ABSTIMMUNG

- 1) Zur Teilnahme an der Urabstimmung berechtigt sind alle Mitglieder der KLJB in der Diözese Augsburg.
- 2) Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens ein Fünftel der Teilnahmeberechtigten abstimmen.
- 3) Für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit nötig, die Anzahl der Ja-Stimmen muss also die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigen.

ABSCHNITT IV: FRISTEN ZUR MITGLIEDSCHAFT

§18 AUFNAHMEFRIST

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird erlassen, sofern der Beitritt nach dem 01. November des laufenden Jahres erfolgt.

§19 AUSTRITTSFRIST

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur dann, wenn die Erklärung über den Austritt bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gegenüber dem Diözesanverband abgegeben wurde. Später abgegebene Austrittserklärungen werden erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist für dieses folgende Jahr zu entrichten.

ABSCHNITT V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 GESCHÄFTSORDNUNGSÄNDERUNGEN

Diese Geschäftsordnung kann nur von der Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden.

§ 21 GESCHÄFTSORDNUNGSaufhebung

Diese Geschäftsordnung kann von der Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit für einen von der Versammlung festgelegten begrenzten Zeitraum aufgehoben werden.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 20. März 2021 in Kraft.